jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/14 89/05/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1989

Index

L80402 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

OrtsbildpflegeG Krnt 1979 §14 Abs1 lita;
OrtsbildpflegeG Krnt 1979 §4 Abs1 lita;
OrtsbildpflegeG Krnt 1979 §4 Abs1 litb;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Die Auffassung, dass ein Landwirt und Gastwirt grundsätzlich berechtigt sei, Gerätschaften auf seinem Grundstück zu lagern, ohne Sorge dafür tragen zu müssen, dass diese Gerätschaft nicht Rost ansetzt, trifft nur insoweit zu, als hiermit die mangelnde Pflege nicht zur Verwahrlosung im Sinne des § 4 Abs 1 lit b des Krnt OrtsbildpflegeG wird. Auf die Funktionstüchtigkeit der Geräte kann es in diesem Zusammenhang nicht ankommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050143.X02

Im RIS seit

28.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at